Anhang 5
zur Gemeinsamen Prüfvereinbarung:

Zuordnung zu Vergleichsgruppen

(1) Für die Wirtschaftlichkeitsprüfung werden die Praxen den Arztgruppen als Vergleichsgruppe zugeordnet, denen sie von der KVWL bei der Honorarverteilung zugeordnet werden.

(2) Fachübergreifende Gemeinschaftspraxen, versorgungsbereichsübergreifende Gemeinschaftspraxen sowie MVZ's werden grundsätzlich der Vergleichsgruppe zugeordnet, die von den in der Praxis/MVZ repräsentierten Vergleichsgruppen den niedrigsten Vergleichswert hat. Vor Einleitung eines Prüfverfahrens stellt die Prüfungsstelle fest, ob eine von Satz 1 abweichende Vergleichsgruppenzuordnung wegen der Behandlungs- und Patientenstruktur sachlich geboten ist.